triebsparteiorganisation, die Betriebsgewerkschaftsorganisation mit den Kommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitung, die Betriebsorganisation der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Kammer für Technik, des Deutschen Roten Kreuzes und die Betriebssportgemeinschaft.

Besondere Kommissionen zur Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes. Das sind die Abgeordnetengruppe, die Ständige Produktionsberatung, das Betriebskomitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Konfliktkommissionen, das Schöffenkollektiv, die Vertrauensleutevollversamm-Schöffenkollektiv, lung, der Erzeugnisgruppenrat, die Jugendarbeitsgruppe, die Wettbewerbskommissionen, die Neuererbrigaden, die Kommissionen zur Durchsetzung des Systems fehlerfreier Arbeit, die Kommission sozialistische Wehrerziehung, der Polytechnische Beirat, die Kommission wissenschaftlich-technischer Nachwuchs, der Beirat der Technischen Betriebsschule, der Beirat der Betriebsberufsschule, der Jugendclub, die Kommission Arbeiterversorgung, die Wohnungskommission, der Neuererrat, der zentrale Klub junger Techniker, das ökonomische Aktiv, die Berg-schadenkommission und das Verkehrssicherheitsaktiv /5/

All diese staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte haben genau festgelegte Aufgaben zu erfüllen. Sie haben zur sozialistischen Erziehung der Bürger beizutragen, wobei der Schwerpunkt ihrer Aufgabe entsprechend ihrem unterschiedlichen Charakter differiert. Die meisten der genannten Institutionen haben unmittelbar mit der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nichts zu tun. Deshalb besteht die Aufgabe darin, unter Beachtung der spezifischen Verantwortung die Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung in das gesamtbetriebliche Leitungssystem einzuordnen und die Potenzen dieser staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen. Allerdings muß davor gewarnt werden, sich über die praktische Verwirklichung dieser Einbeziehung illusionären Vorstellungen hinzugeben. Die Zusammenführung aller Kräfte des Betriebes, vor allem der gesellschaftlichen Organisationen und der vielfältigen übrigen Kommissionen, zur Lösung der Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung ist ein komplizierter ideologischer Prozeß. Darüber hinaus bestehen in den Betrieben oft organisatorische Probleme, die nicht selten einer systematischen Zusammenarbeit im Wege stehen. Es ist auch im VEB Maxhütte Unterwellenborn bisher nicht gelungen, alle gesellschaftlichen Kräfte für die Kriminalitätsverhütung zu gewinnen.

In den gesetzlichen Bestimmungen ist nicht einheitlich geregelt, wer im Betrieb die Verantwortung für die Verpflichtung des Betriebes zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu tragen hat. Bestimmte Normen postulieren eindeutig die Verantwortung des Werkdirektors./6/ Daneben bestehen jedoch eine Reihe von Bestimmungen, in denen nicht ausdrücklich die Verantwortung des Werkdirektors festgelegt wird, sondern nach denen der Betrieb allgemein bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat./7/ Meines Erachtens trägt entsprechend dem oben dargelegten Prinzip der Einzelleitung der Werkdirektor die Verantwortung für die

Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb im Umfang der gesetzlichen Normen, und zwar unabhängig davon, ob er in den Vorschriften ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht wird oder nur allgemein der Betrieb. Dabei muß jedoch beachtet werden, daß dem Werkdirektor bei der Leitung des Betriebes eine volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Verantwortung obliegt. Sie umfaßt die Verantwortung für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Erreichen einer maximalen Fondseffektivität und Fondsintensität und eines maximalen Nettogewinnzuwachses, die maximale Senkung der Kosten, die Erreichung weltmarktfähiger Qualität der Erzeugnisse, die Verantwortung für die Nutzung aller Formen der materiellen und ideellen Interessiertheit und die Schaffung einer leistungsfähigen Stammbelegschaft. In Würdigung dieser Aufgaben und der gesellschaftlichen Bedeutung der Verantwortung für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung muß man zu dem Schluß kommen, daß dem Werkdirektor nicht für jede Einzelfrage der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung die persönliche Verantwortung übertragen werden kann.

Umfang und Grenzen der Verantwortung des Werkdirektors für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung

Der Werkdirektor ist verpflichtet, die notwendigen Führungsentscheidungen für die Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu treffen. Als Grundlage dafür muß als eine ständige Aufgabe eine konkrete, aussagekräftige Analyse über die Störfaktoren, Konflikte und Widersprüche im Betrieb sowie die Kriminalitätserscheinungen und ihre Ursachen und Bedingungen ausgearbeitet werden.

Dazu gehört zunächst die Erarbeitung einer Übersicht über sämtliche Kriminalitätserscheinungen des Betriebes. Das betrifft sowohl die Delikte, die im Betrieb selbst vorgekommen sind, als auch die von Betriebsangehörigen außerhalb des Betriebes begangenen. Weber hat festgestellt, daß über 60 Prozent aller Straftaten außerhalb der beruflichen Tätigkeit begangen werden und daß deshalb der Bereich außerhalb der Produktion wesentlich kriminalitätsintensiver als die betriebliche Sphäre ist./8/ Im VEB Maxhütte Unterwellenborn ist das Verhältnis der Straftaten noch mehr zur außerbetrieblichen Kriminalität verschoben. Das beweist die Notwendigkeit, bereits bei der Analyse der Kriminalität zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen den außerbetrieblichen Straftaten von Betriebsangehörigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Analyse muß auch die Ergebnisse von Untersuchungen der Deutschen Volkspolizei wegen Verfehlungen, insbesondere Eigentumsverfehlungen, enthalten. Das ist deshalb wichtig, weil solche Verfehlungen oft das Vorfeld von Straftaten sind und aus ihnen Schlußfolgerungen für die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen gezogen werden können. Aus den gleichen Gründen sind auch die dem Betrieb mitgeteilten Ermittlungsverfahren zu analysieren, die von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt oder dem Gericht vorläufig oder endgültig eingestellt werden. Die Tätigkeit der gesellschaft-lichen Gerichte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Deshalb muß darauf hingewiesen werden, daß die Kriminalitätsanalyse auch die von den gesellschaftlichen Gerichten beratenen Strafverfahren

Die Verantwortung dafür, daß eine derartige Analyse

⁵ Hierbei handelt es sich um die im VEB Maxhütte unterwellenborn vorhandenen gesellschaftlichen Organisationen und Kommissionen.

M Vgl. z. B. Art. 3, §§ 26, 32, 46 StGB; §18 Abs. 2 StPO; §§ 6 Abs. 2, 61 Abs. 1 und 2 SVWG; §7 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBI. II S. 751).

7/ Vgl. u. a. § 34 Abs. 2 StGB; § 64 Abs. 3, 66 Abs. 1 SVWG.

 $[\]slash\hspace{-0.6em}$ $\slash\hspace{-0.6em}$ Vgl. Weber, "Stadt und Betrieb im System der Kriminalitätsvorbeugung", NJ 1969 S. 103.